

<p align="center">Muster-Garagenverordnung (M-GarVO) (Fassung Mai 1993, geändert durch Beschlüsse vom 19.09.1996, 18.09.1997 und 30.05.2008)</p>	<p align="center">Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (M-GarStVO) - Fassung 04. September 2020 -</p>	<p align="center">Begründung</p>
<p>Teil I Allgemeine Vorschriften § 1 Begriffe und allgemeine Anforderungen</p> <p>Teil II Bauvorschriften § 2 Zu- Und Abfahrten § 3 Rampen § 4 Einstellplätze und Fahrgassen § 5 Lichte Höhe § 6 Tragende Wände, Decken, Dächer § 7 Außenwände § 8 Trennwände, sonstige Innenwände und Tore § 9 Gebäudeabschlusswände § 10 Wände und Decken von Kleingaragen § 11 Rauchabschnitte, Brandabschnitte § 12 Verbindungen zu Garagen und zwischen Garagengesossen § 13 Rettungswege § 14 Beleuchtung § 15 Lüftung § 16 Feuerlöschanlagen § 17 Brandmeldeanlagen</p> <p>Teil III Betriebsvorschriften § 18 Betriebsvorschriften für Garagen § 19 Abstellen von Kraftfahrzeugen in anderen Räumen als Garagen</p> <p>Teil IV Bauvorlagen, Prüfungen § 20 Bauvorlagen § 21 (aufgehoben)</p> <p>Teil V, Schlussvorschriften § 22 Weitergehende Anforderungen § 23 Ordnungswidrigkeiten § 24 Übergangsvorschriften § 25 Inkrafttreten</p>	<p>Teil I Allgemeine Vorschriften § 1 Anwendungsbereich § 2 Begriffe und allgemeine Anforderungen</p> <p>Teil II Bauvorschriften § 3 Zu- Und Abfahrten § 4 Rampen § 5 Einstellplätze und Fahrgassen § 6 Lichte Höhe § 7 Wände, Decken, Dächer § 8 Außenwände § 9 Trennwände, sonstige Innenwände und Tore und Einbauten § 10 Gebäudeabschlusswände § 11 Wände und Decken von Kleingaragen § 12 Brandabschnitte § 13 Verbindungen zu Garagen und zwischen Garagengesossen § 14 Rettungswege § 15 Beleuchtung, Sicherheitsbeleuchtung, Objektfunkanlagen § 16 Lüftung § 17 Feuerlöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzug § 18 Brandmeldeanlagen</p> <p>Teil III Betriebsvorschriften § 19 Betriebsvorschriften für Garagen</p> <p>Teil IV Bauvorlagen, § 20 Bauvorlagen, Feuerwehrpläne</p> <p>Teil V Schlussvorschriften § 21 Weitergehende Anforderungen § 22 Ordnungswidrigkeiten § 23 Übergangsvorschriften § 24 Inkrafttreten</p>	<p>Ergänzung der Titels der Verordnung um „und Stellplätze“, da der Anwendungsbereich auch Stellplätze umfasst.</p>

Teil I Allgemeine Vorschriften

Teil I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für Stellplätze und Garagen im Sinne von § 2 Abs. 7 der Musterbauordnung.

(2) Die Verordnung gilt nicht für Gebäude und Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen,

1. die dem Brand- und Katastrophenschutz dienen,
2. die Arbeitsmaschinen oder land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen sind oder
3. deren Batterie ausgebaut ist.

Dies gilt auch für Räume, in denen einzelne Fahrzeuge von Handwerksbetrieben abgestellt werden, wenn die Abstellfläche im Arbeitsraum im Verhältnis zur Grundfläche des Arbeitsraumes untergeordnet ist.

Neuer § 1

Anwendungsbereich

Mit der Einführung des Anwendungsbereichs erfolgt eine Anpassung an die generellen Gliederungen von Verordnungen. Teile des bisherigen § 19 wurden in den § 1 übernommen.

Der neue Absatz 1 erklärt den Anwendungsbereich mit Bezug auf die Musterbauordnung (MBO).

In Absatz 2 werden unter Ziffer 1 Gebäude für Kraftfahrzeuge von Feuerwehren und Katastrophenschutzorganisationen ergänzt, um die Fragestellung bezüglich der Feuerwehrgerätehäuser zu klären.

Ziffer 2 stellt klar, dass land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen (Traktoren ohne Anbaugerät – ansonsten handelt es sich um ein Arbeitsgerät) auch in landwirtschaftlichen Hallen abgestellt werden dürfen.

Absatz 2 Satz 2 wird eingefügt, um Handwerksbetrieben (oder Betrieben mit ähnlichen Beschäftigungsfeldern, wie z.B. Dienstleister für Energieversorger etc.) die Möglichkeit zu eröffnen, ihre abends beladenen Kleintransporter und

		<p>Pritschenwagen in den Werkräumen/-hallen über Nacht abstellen zu dürfen.</p> <p>Der bisheriger § 19 Abs. 1 wird wie folgt in die Begründung aufgenommen: „Kraftfahrzeuge dürfen in Treppenträumen, Fluren und Kellergängen nicht abgestellt werden.“</p>
<p>§ 1 Begriffe und allgemeine Anforderungen</p> <p>(1) Offene Garagen sind Garagen, die unmittelbar ins Freie führende unverschließbare Öffnungen in einer Größe von insgesamt mindestens einem Drittel der Gesamtfläche der Umfassungswände haben, bei denen mindestens zwei sich gegenüberliegende Umfassungswände mit den ins Freie führenden Öffnungen nicht mehr als 70 m voneinander entfernt sind und bei denen eine ständige Querlüftung vorhanden ist.</p> <p>(2) Offene Kleingaragen sind Kleingaragen, die unmittelbar ins Freie führende unverschließbare Öffnungen in einer Größe von insgesamt mindestens einem Drittel der Gesamtfläche der Umfassungswände haben.</p> <p>(3) Geschlossene Garagen sind Garagen, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht erfüllen.</p> <p>(4) Oberirdische Garagen sind Garagen, deren Fußboden im Mittel nicht mehr als 1,50 m unter der Geländeoberfläche liegt.</p> <p>(5) Automatische Garagen sind Garagen ohne Personen- und Fahrverkehr, in denen die Kraftfahrzeuge mit mechanischen Förderanlagen von der Garagenzufahrt zu den Garageneinstellplätzen befördert und ebenso zum Abholen an die Garagenausfahrt zurückbefördert werden.</p> <p>(6) Ein Einstellplatz ist eine Fläche, die dem Abstellen eines Kraftfahrzeuges in einer Garage oder auf einem Stellplatz dient.</p>	<p>§ 2 Begriffe und allgemeine Anforderungen</p> <p>(1) Offene Mittel- und Großgaragen sind Garagen, die unmittelbar ins Freie führende unverschließbare Öffnungen in einer Größe von insgesamt mindestens einem Drittel der Gesamtfläche der Umfassungswände haben, bei denen mindestens zwei sich gegenüberliegende Umfassungswände mit den ins Freie führenden Öffnungen nicht mehr als 70 m voneinander entfernt sind und bei denen eine ständige Querlüftung vorhanden ist</p> <p>(2) Offene Kleingaragen sind Kleingaragen, die unmittelbar ins Freie führende unverschließbare Öffnungen in einer Größe von insgesamt mindestens einem Drittel der Gesamtfläche der Umfassungswände haben.</p> <p>(3) Geschlossene Garagen sind Garagen, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht erfüllen.</p> <p>(4) Oberirdische Garagen sind Garagen, deren Fußboden im Mittel nicht mehr als 1,50 m unter der Geländeoberfläche liegt.</p> <p>(5) Automatische Garagen sind Garagen ohne Personen- und Fahrverkehr, in denen die Kraftfahrzeuge mit mechanischen Förderanlagen von der Garagenzufahrt zu den Garageneinstellplätzen befördert und ebenso zum Abholen an die Garagenausfahrt zurückbefördert werden.</p> <p>(6) Ein Einstellplatz ist eine Fläche, die dem Abstellen eines Kraftfahrzeuges in einer Garage oder auf einem Stellplatz dient.</p>	<p>Der alte § 1 wird der neue § 2.</p> <p>Im § 2 Abs. 1 wird klargestellt, wie offene Mittel- und Großgaragen definiert werden.</p>

<p>(7) Die Nutzfläche einer Garage ist die Summe aller miteinander verbundenen Flächen der Garageneinstellplätze und der Verkehrsflächen. Die Nutzfläche einer automatischen Garage ist die Summe der Flächen aller Garageneinstellplätze. Einstellplätze auf Dächern (Dacheinstellplätze) und die dazugehörigen Verkehrsflächen werden der Nutzfläche nicht zugerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(8) Es sind Garagen mit einer Nutzfläche</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis 100 m² Kleingaragen, 2. über 100 m² bis 1000 m² Mittelgaragen, 3. über 1000 m² Großgaragen. <p>(9) Soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist, sind auf tragende und aussteifende sowie auf raumabschließende Bauteile von Garagen die Anforderungen der Musterbauordnung an diese Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 anzuwenden; die Erleichterungen des § 30 Absatz 3 Satz 2, § 31 Absatz 4 Nrn. 1 und 2, § 36 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, § 39 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4, § 40 Absatz 1 Nrn. 1 und 3 sowie des § 41 Absatz 5 Nrn. 1 und 3 MBO sind nicht anzuwenden.</p>	<p>(7) Die Nutzfläche einer Garage ist die Summe aller miteinander verbundenen Flächen der Garageneinstellplätze, Abstellplätze für Fahrräder, Fahrradanhänger und elektrisch betriebene Fahrzeuge, die keine Kraftfahrzeuge sind und der Verkehrsflächen. Die Nutzfläche einer automatischen Garage ist die Summe der Flächen aller Garageneinstellplätze. Einstellplätze auf Dächern (Dacheinstellplätze) und die dazugehörigen Verkehrsflächen werden der Nutzfläche nicht zugerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(8) Es sind Garagen mit einer Nutzfläche</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis 100 m² Kleingaragen, 2. über 100 m² bis 1000 m² Mittelgaragen, 3. über 1000 m² Großgaragen. <p>(9) Soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist, sind auf tragende und aussteifende sowie auf raumabschließende Bauteile von Garagen die Anforderungen der Musterbauordnung an diese Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 anzuwenden. Die Erleichterungen des § 29 Abs. 6, § 30 Abs. 3 Satz 2, § 31 Abs. 4 Nrn. 1 und 2, § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 39 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, § 40 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 sowie des § 41 Abs. 5 Nrn. 1 und 3 MBO sind nicht anzuwenden.</p>	<p>In Absatz 7 wird die Nutzfläche um die Abstellplätze für Fahrräder, Fahrradanhänger und elektrisch betriebene Fahrzeuge, die keine Kraftfahrzeuge sind, ergänzt.</p> <p>§ 2 Abs. 7 Satz 2 MBO schließt das Abstellen von Fahrrädern in Garagen nicht explizit aus.</p> <p>Im Absatz 9 werden die Erleichterungen aus § 29 Abs. 6 für Trennwände der Gebäudeklasse (GK) 1 und 2 für Garagen ausgeschlossen.</p>
<p>Teil II Bauvorschriften § 2 Zu- und Abfahrten</p> <p>(1) Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 m Länge vorhanden sein. Ausnahmen können gestattet werden, wenn wegen der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche Bedenken nicht bestehen.</p> <p>(2) Vor den die freie Zufahrt zur Garage zeitweilig hindernden Anlagen, wie Schranken oder Tore, kann ein Stauraum für wartende Kraftfahrzeuge gefordert werden, wenn dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.</p> <p>(3) Die Fahrbahnen von Zu- und Abfahrten vor Mittel- und Großgaragen müssen mindestens 2,75 m breit sein; der Halbmesser des inneren Fahrbahnrandes muss mindestens 5 m</p>	<p>Teil II Bauvorschriften § 3 Zu- und Abfahrten</p> <p>(1) Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 m Länge vorhanden sein. Kürzere Zu- und Abfahrten sind zulässig, soweit wegen der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche aus Gründen der Verkehrssicherheit keine Bedenken bestehen.</p> <p>(2) Vor den die freie Zufahrt zur Garage zeitweilig hindernden Anlagen, wie Schranken oder Tore, ist ein Stauraum für wartende Kraftfahrzeuge vorzusehen, wenn dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.</p> <p>(3) Die Fahrbahnen von Zu- und Abfahrten vor Mittel- und Großgaragen müssen mindestens 2,75 m breit sein; der Halbmesser des inneren Fahrbahnrandes muss mindestens 5 m</p>	<p>Der alte § 2 wird der neue § 3.</p> <p>Im Absatz 1 werden kürzere Zu- und Abfahrten bei bestimmten Voraussetzungen zugelassen</p> <p>Nur redaktionelle Änderungen im Absatz 2 und 3.</p>

<p>betragen. Für Fahrbahnen im Bereich von Zu- und Abfahrtssperren genügt eine Breite von 2,30 m. Breitere Fahrbahnen können in Kurven mit Innenradien von weniger als 10 m verlangt werden, wenn dies wegen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.</p> <p>(4) Großgaragen müssen getrennte Fahrbahnen für Zu- und Abfahrten haben.</p> <p>(5) Bei Großgaragen ist neben den Fahrbahnen der Zu- und Abfahrten ein mindestens 0,80 m breiter Gehweg erforderlich. Der Gehweg muss gegenüber der Fahrbahn erhöht oder verkehrssicher abgegrenzt werden.</p> <p>(6) In den Fällen der Absätze 3 bis 5 sind die Dacheinstellplätze und die dazugehörigen Verkehrsflächen der Nutzfläche zuzurechnen.</p> <p>(7) Für Zu- und Abfahrten von Stellplätzen gelten die Absätze 2 bis 5 sinngemäß.</p>	<p>betragen. Für Fahrbahnen im Bereich von Zu- und Abfahrtssperren genügt eine Breite von 2,30 m. Breitere Fahrbahnen sind in Kurven mit Innenradien von weniger als 10 m vorzusehen, wenn dies wegen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.</p> <p>(4) Großgaragen müssen getrennte Fahrbahnen für Zu- und Abfahrten haben.</p> <p>(5) Bei Großgaragen ist neben den Fahrbahnen der Zu- und Abfahrten ein mindestens 0,80 m breiter Gehweg erforderlich. Der Gehweg muss gegenüber der Fahrbahn erhöht oder verkehrssicher abgegrenzt werden.</p> <p>(6) In den Fällen der Absätze 3 bis 5 sind die Dacheinstellplätze und die dazugehörigen Verkehrsflächen der Nutzfläche zuzurechnen.</p> <p>(7) Für Zu- und Abfahrten von Stellplätzen gelten die Absätze 2 bis 5 sinngemäß.</p>	
<p>§ 3 Rampen</p> <p>(1) Rampen von Mittel- und Großgaragen dürfen nicht mehr als 15 v. H. geneigt sein. Die Breite der Fahrbahnen auf diesen Rampen muss mindestens 2,75 m, in gewendelten Rampenbereichen mindestens 3,50 m betragen. Gewendelte Rampenteile müssen eine Querneigung von mindestens 3 v. H. haben. Der Halbmesser des inneren Fahrbahnrandes muss mindestens 5,0 m betragen.</p> <p>(2) Zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und einer Rampe mit mehr als 10 v. H. Neigung muss eine geringer geneigte Fläche von mindestens 3 m Länge liegen.</p> <p>(3) In Großgaragen müssen Rampen, die von Fußgängern benutzt werden, einen mindestens 0,80 m breiten Gehweg haben, der gegenüber der Fahrbahn erhöht oder verkehrssicher abgegrenzt ist. An Rampen, die von Fußgängern nicht benutzt werden dürfen, ist auf das Verbot hinzuweisen.</p> <p>(4) Für Rampen von Stellplätzen gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.</p>	<p>§ 4 Rampen</p> <p>(1) Rampen von Mittel- und Großgaragen dürfen nicht mehr als 15 v. H. geneigt sein. Die Breite der Fahrbahnen auf diesen Rampen muss mindestens 2,75 m, in gewendelten Rampenbereichen mindestens 3,50 m betragen. Gewendelte Rampenteile müssen eine Querneigung von mindestens 3 v. H. haben. Der Halbmesser des inneren Fahrbahnrandes muss mindestens 5,0 m betragen.</p> <p>(2) Zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und einer Rampe mit mehr als 10 v. H. Neigung muss eine geringer geneigte Fläche mit weniger als 5 v. H. Neigung und von mindestens 3 m Länge liegen.</p> <p>(3) In Großgaragen müssen Rampen, die von Fußgängern benutzt werden, einen mindestens 0,80 m breiten Gehweg haben, der gegenüber der Fahrbahn erhöht oder verkehrssicher abgegrenzt ist. An Rampen, die von Fußgängern nicht benutzt werden dürfen, ist auf das Verbot hinzuweisen.</p>	<p>Der alte § 3 wird der neue § 4.</p> <p>Im § 4 Abs. 2 wird die geforderte "geringer geneigte Fläche" mit einer Neigung von weniger als 5 v. H. präzisiert.</p>

<p>(5) Kraftbetriebene geneigte Hebebühnen sind keine Rampen.</p>	<p>(4) Für Rampen von Stellplätzen gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.</p> <p>(5) Kraftbetriebene geneigte Hebebühnen sind keine Rampen.</p>																															
<p>§ 4 Einstellplätze und Fahrgassen</p> <p>(1) Ein notwendiger Einstellplatz muss mindestens 5 m lang sein. Die Breite eines Einstellplatzes muss mindestens betragen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 2,30 m, wenn keine Längsseite, 2. 2,40 m, wenn eine Längsseite, 3. 2,50 m, wenn jede Längsseite des Einstellplatzes im Abstand bis zu 0,10 m durch Wände, Stützen, andere Bauteile oder Einrichtungen begrenzt ist; 4. 3,50 m, wenn der Einstellplatz für Behinderte bestimmt ist. <p>Einstellplätze auf kraftbetriebenen Hebebühnen brauchen in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 bis 3 nur 2,30 m breit zu sein. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Einstellplätze auf horizontal verschiebbaren Plattformen und für diese Plattformen.</p> <p>(2) Fahrgassen müssen, soweit sie unmittelbar der Zu- oder Abfahrt von Einstellplätzen dienen, hinsichtlich ihrer Breite mindestens die Anforderungen der folgenden Tabelle erfüllen; Zwischenwerte sind gradlinig einzuschalten:</p> <table border="1" data-bbox="91 1018 723 1230"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Anordnung der Einstellplätze zur Fahrgasse im Winkel von</th> <th colspan="3">Erforderliche Fahrgassenbreite (in m) bei einer Einstellplatzbreite von</th> </tr> <tr> <th>2,30 m</th> <th>2,40 m</th> <th>2,50 m</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>90°</td> <td>6,50</td> <td>6,00</td> <td>5,50</td> </tr> <tr> <td>45°</td> <td>3,50</td> <td>3,25</td> <td>3,00</td> </tr> </tbody> </table> <p>Vor kraftbetriebenen Hebebühnen müssen die Fahrgassen mindestens 8 m breit sein, wenn die Hebebühnen Fahrspuren haben oder beim Absenken in die Fahrgasse hineinragen.</p>	Anordnung der Einstellplätze zur Fahrgasse im Winkel von	Erforderliche Fahrgassenbreite (in m) bei einer Einstellplatzbreite von			2,30 m	2,40 m	2,50 m	90°	6,50	6,00	5,50	45°	3,50	3,25	3,00	<p>§ 5 Einstellplätze und Fahrgassen</p> <p>(1) Ein notwendiger Einstellplatz muss mindestens 5 m lang sein. Die Breite eines Einstellplatzes muss mindestens betragen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 2,30 m, wenn keine Längsseite, 2. 2,40 m, wenn eine Längsseite, 3. 2,50 m, wenn jede Längsseite des Einstellplatzes im Abstand bis zu 0,10 m durch Wände, Stützen, andere Bauteile oder Einrichtungen begrenzt ist. 4. 3,50 m, wenn er als barrierefreier Einstellplatz bestimmt ist. <p>Einstellplätze auf kraftbetriebenen Hebebühnen brauchen in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 bis 3 nur 2,30 m breit zu sein. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Einstellplätze auf horizontal verschiebbaren Plattformen und für diese Plattformen.</p> <p>Einstellplätze auf kraftbetriebenen, geneigten Hebebühnen sind in allgemein zugänglichen Garagen nicht zulässig.</p> <p>(2) Fahrgassen müssen, soweit sie unmittelbar der Zu- oder Abfahrt von Einstellplätzen dienen, hinsichtlich ihrer Breite mindestens die Anforderungen der folgenden Tabelle erfüllen; Zwischenwerte sind linear zu interpolieren.</p> <table border="1" data-bbox="1003 1018 1635 1230"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Anordnung der Einstellplätze zur Fahrgasse im Winkel von</th> <th colspan="3">Erforderliche Fahrgassenbreite (in m) bei einer Einstellplatzbreite von</th> </tr> <tr> <th>2,30 m</th> <th>2,40 m</th> <th>2,50 m</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>90°</td> <td>6,50</td> <td>6,00</td> <td>5,50</td> </tr> <tr> <td>45°</td> <td>3,50</td> <td>3,25</td> <td>3,00</td> </tr> </tbody> </table> <p>Vor kraftbetriebenen Hebebühnen müssen die Fahrgassen mindestens 8 m breit sein, wenn die Hebebühnen Fahrspuren haben oder beim Absenken in die Fahrgasse hineinragen.</p>	Anordnung der Einstellplätze zur Fahrgasse im Winkel von	Erforderliche Fahrgassenbreite (in m) bei einer Einstellplatzbreite von			2,30 m	2,40 m	2,50 m	90°	6,50	6,00	5,50	45°	3,50	3,25	3,00	<p>Der alte § 4 wird der neue § 5.</p> <p>Nur redaktionelle Änderung.</p> <p>Die Ergänzung im § 5 Abs. 1 Satz 3 erklärt die kraftbetriebenen, geneigten Hebebühnen in allgemein zugänglichen Garagen für unzulässig, da diese nur einem festen Benutzerkreis nach umfangreicher Einweisung vorbehalten sind.</p>
Anordnung der Einstellplätze zur Fahrgasse im Winkel von		Erforderliche Fahrgassenbreite (in m) bei einer Einstellplatzbreite von																														
	2,30 m	2,40 m	2,50 m																													
90°	6,50	6,00	5,50																													
45°	3,50	3,25	3,00																													
Anordnung der Einstellplätze zur Fahrgasse im Winkel von	Erforderliche Fahrgassenbreite (in m) bei einer Einstellplatzbreite von																															
	2,30 m	2,40 m	2,50 m																													
90°	6,50	6,00	5,50																													
45°	3,50	3,25	3,00																													

<p>(3) Fahrgassen müssen, soweit sie nicht unmittelbar der Zu oder Abfahrt von Einstellplätzen dienen, mindestens 2,75 m breit sein. Fahrgassen mit Gegenverkehr müssen in Mittel- und Großgaragen mindestens 5 m breit sein.</p> <p>(4) Einstellplätze auf horizontal verschiebbaren Plattformen sind in Fahrgassen zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Breite der Fahrgassen von mindestens 2,75 m erhalten bleibt, 2. die Plattformen nicht vor kraftbetriebenen Hebebühnen angeordnet werden und 3. in Fahrgassen mit Gegenverkehr kein Durchgangsverkehr stattfindet. <p>(5) Die einzelnen Einstellplätze und die Fahrgassen sind durch Markierungen am Boden leicht erkennbar und dauerhaft gegeneinander abzugrenzen. Dies gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kleingaragen ohne Fahrgassen, 2. Einstellplätze auf kraftbetriebenen Hebebühnen, 3. Einstellplätze auf horizontal verschiebbaren Plattformen. <p>Mittel- und Großgaragen müssen in jedem Geschoß leicht erkennbare und dauerhafte Hinweise auf Fahrtrichtungen und Ausfahrten haben.</p> <p>(6) Abschlüsse zwischen Fahrgasse und Einstellplätzen sind in Mittel- und Großgaragen nur zulässig, wenn wirksame Löscharbeiten möglich bleiben.</p> <p>(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für automatische Garagen.</p>	<p>(3) Fahrgassen müssen, soweit sie nicht unmittelbar der Zu- oder Abfahrt von Einstellplätzen dienen, mindestens 2,75 m breit sein. Fahrgassen mit Gegenverkehr müssen in Mittel- und Großgaragen mindestens 5 m breit sein.</p> <p>(4) Einstellplätze auf horizontal verschiebbaren Plattformen sind in Fahrgassen zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Breite der Fahrgassen von mindestens 2,75 m erhalten bleibt, 2. die Plattformen nicht vor kraftbetriebenen Hebebühnen angeordnet werden und 3. in Fahrgassen mit Gegenverkehr kein Durchgangsverkehr stattfindet. <p>(5) Die einzelnen Einstellplätze und die Fahrgassen sind durch Markierungen am Boden leicht erkennbar und dauerhaft gegeneinander abzugrenzen. Dies gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kleingaragen ohne Fahrgassen, 2. Einstellplätze auf kraftbetriebenen Hebebühnen, 3. Einstellplätze auf horizontal verschiebbaren Plattformen. <p>Mittel- und Großgaragen müssen in jedem Geschoss leicht erkennbare und dauerhafte Hinweise auf Fahrtrichtungen und Ausfahrten haben.</p> <p>(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für automatische Garagen.</p>	<p>Der bisherige Absatz 6 wird verschoben in § 10 Abs. 2</p>
<p>§ 5 Lichte Höhe</p> <p>Mittel- und Großgaragen müssen in zum Begehen bestimmten Bereichen, auch unter Unterzügen, Lüftungsleitungen und sonstigen Bauteilen eine lichte Höhe von mindestens 2 m haben. Dies gilt nicht für kraftbetriebene Hebebühnen.</p>	<p>§ 6 Lichte Höhe</p> <p>Mittel- und Großgaragen müssen in zum Begehen bestimmten Bereichen, auch unter Unterzügen, Lüftungsleitungen und sonstigen Bauteilen eine lichte Höhe von mindestens 2 m haben. Dies gilt nicht für kraftbetriebene Hebebühnen.</p>	<p>Der alte § 5 wird der neue § 6.</p>
<p>§ 6 Tragende Wände, Decken, Dächer</p>	<p>§ 7 Wände, Decken, Dächer</p> <p>(1) Tragende Wände von Garagen sowie Decken über und unter Garagen und zwischen Garagengeschossen müssen</p>	<p>Der alte § 6 wird der neue § 7.</p> <p>In § 7 Abs. 1 wird klargestellt, dass Öffnungen in Decken für</p>

<p>(1) Tragende Wände von Garagen sowie Decken über und unter Garagen und zwischen Garagengeschossen müssen feuerbeständig sein.</p> <p>(2) Liegen Einstellplätze nicht mehr als 22 m über der Geländeoberfläche, so brauchen Wände und Decken nach Absatz 1 1. bei oberirdischen Mittel- und Großgaragen nur feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen zu sein, soweit sich aus den §§ 27 und 31 MBO keine weitergehenden Anforderungen ergeben, 2. bei offenen Mittel- und Großgaragen in Gebäuden, die allein der Garagennutzung dienen, nur aus nichtbrennbaren Baustoffen zu bestehen.</p> <p>(3) Wände und Decken nach Absatz 1 brauchen bei eingeschossigen oberirdischen Mittel- und Großgaragen auch mit Dacheinstellplätzen, wenn das Gebäude allein der Garagennutzung dient, nur feuerhemmend zu sein oder aus nichtbrennbaren Baustoffen zu bestehen</p> <p>(4) Wände und Decken nach Absatz 1 brauchen bei automatischen Garagen nur aus nichtbrennbaren Baustoffen zu bestehen, wenn das Gebäude allein als automatische Garage genutzt wird.</p> <p>(5) Für befahrbare Dächer von Garagen gelten die Anforderungen an Decken.</p> <p>(6) Bekleidungen und Dämmschichten unter Decken und Dächern müssen 1. bei Großgaragen aus nichtbrennbaren, 2. bei Mittelgaragen aus mindestens schwerentflammaren Baustoffen bestehen. Bei Großgaragen dürfen Bekleidungen aus mindestens schwerentflammaren Baustoffen bestehen, wenn deren Bestandteile volumenmäßig überwiegend nichtbrennbar sind und deren Abstand zur Decke oder zum Dach höchstens 0,02 m beträgt.</p> <p>(7) Für Pfeiler und Stützen gelten die Absätze 1 bis 6 sinngemäß.</p>	<p>feuerbeständig sein. Öffnungen in Decken für Rampen sind zulässig, soweit sich aus § 12 keine weiterführenden Anforderungen ergeben.</p> <p>(2) Liegen Einstellplätze nicht mehr als 22 m über der Geländeoberfläche, so brauchen Wände und Decken nach Absatz 1 bei oberirdischen Mittel- und Großgaragen nur feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen zu sein, soweit sich aus §§ 27 und 31 MBO keine weitergehenden Anforderungen ergeben.</p> <p>(3) Wände und Decken nach Absatz 1 brauchen bei eingeschossigen oberirdischen Mittel- und Großgaragen auch mit Dacheinstellplätzen, wenn das Gebäude allein der Garagennutzung dient, nur feuerhemmend zu sein oder aus nichtbrennbaren Baustoffen zu bestehen</p> <p>(4) Wände und Decken nach Absatz 1 brauchen bei automatischen Garagen nur aus nichtbrennbaren Baustoffen zu bestehen, wenn das Gebäude allein als automatische Garage genutzt wird.</p> <p>(5) Für befahrbare Dächer von Garagen gelten die Anforderungen an Decken.</p> <p>(6) Bekleidungen und Dämmschichten an Wänden sowie unter Decken und Dächern müssen 1. bei Großgaragen aus nichtbrennbaren, 2. bei Mittelgaragen aus mindestens schwerentflammaren Baustoffen bestehen.</p> <p>(7) Für Pfeiler und Stützen gelten die Absätze 1 bis 6 sinngemäß.</p>	<p>Rampen zulässig sind, sofern sich keine weiteren Anforderungen aufgrund der Brandabschnittsflächenbildung ergeben.</p> <p>Die Erleichterungen im bisherigen Absatz 2 unter Ziffer 2 für offene Mittel- und Großgaragen entfallen aufgrund der 3-fach höheren Brandlast der heutigen Fahrzeuggenerationen. Die Mindestöffnungsflächen der offenen Garagen haben im Brandfall nicht den Effekt erzielt, den man sich von der Hitzeabstrahlung erhofft hat, d. h., die Anforderung feuerhemmend besteht auch für offene Mittel- und Großgaragen.</p> <p>Die Spezialregelung in Absatz 6 Nr. 2 wird in der bisherigen MGarVO formuliert, um Holzwolle-Leichtbauplatten, die die Baustoffklasse A2 nicht ganz erreichten, weiterhin zur Verwendung zuzulassen. Es gibt mittlerweile ausreichend viele A2-Platten, außerdem sind HWL-Produkte heute in der DIN EN 13168 enthalten, so dass keine Produkthanforderungen (Volumenanteile) mehr gestellt werden können. Deshalb wird in Absatz 6 Nr. 2 Satz 2 diese Formulierung gestrichen.</p>
---	---	--

<p>§ 7 Außenwände</p> <p>(1) Außenwände von Mittel- und Großgaragen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für Außenwände von eingeschossigen oberirdischen Mittel- und Großgaragen, wenn das Gebäude allein der Garagennutzung dient,</p>	<p>§ 8 Außenwände</p> <p>(1) Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen von Mittel- und Großgaragen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für Außenwände von eingeschossigen oberirdischen Mittel- und Großgaragen, wenn das Gebäude allein der Garagennutzung dient.</p>	<p>Der alte § 7 wird der neue § 8.</p> <p>Im § 8 Abs. 1 wird die Formulierung "Oberflächen von Außenwänden und Außenwandbekleidungen" eingefügt, um alle möglichen Oberflächen zu erfassen und um eine Angleichung an den MBO-Text des § 28 zu erreichen.</p>
<p>§ 8 Trennwände, sonstige Innenwände und Tore</p> <p>(1) Trennwände zwischen Garagen und anders genutzten Räumen müssen § 29 Absatz 3 Satz 1 MBO entsprechen. Wände zwischen Mittel- oder Großgaragen und anderen Gebäuden müssen feuerbeständig sein.</p> <p>(2) In Mittel- und Großgaragen müssen sonstige Innenwände und Tore, Einbauten, insbesondere Einrichtungen für mechanische Parksysteme, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.</p>	<p>§ 9 Trennwände, sonstige Innenwände, Tore und Einbauten</p> <p>(1) Zwischen Mittel- und Großgaragen und anders genutzten Räumen müssen Trennwände als raumabschließende Bauteile vorhanden sein. Die Trennwände nach Satz 1 müssen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile des Geschosses haben, jedoch mindestens feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen sein.</p> <p>(2) In Mittel- und Großgaragen müssen sonstige Innenwände und Tore zur räumlichen Abgrenzung von Einstellplätzen, Abstellplätzen im Sinne des § 2 Abs. 7 Satz 1 und Einbauten, insbesondere Einrichtungen für mechanische Parksysteme, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Diese dürfen die Löscharbeiten, die Lüftung nach § 16 sowie die Rauch- und Wärmeableitung nach § 17 nicht beeinträchtigen.</p> <p>(3) Sofern Gründe des Brandschutzes nicht entgegenstehen, können durch Garagen auch Leitungsanlagen geführt werden, die nicht der Versorgung der Garage dienen; Hoch- und Mittelspannungsleitungen sowie Gasversorgungsleitungen sind unzulässig.</p>	<p>Der alte § 8 wird der neue § 9. Die Überschrift des § 9 wird um die "Einbauten" ergänzt, da auch Anforderungen an diese darin formuliert werden.</p> <p>Im Absatz 1 wird klargestellt, dass die Anforderungen an Trennwände nur zwischen Mittel- und Großgaragen und anderen Räumen gelten. Die Anforderungen werden an die Regelungen der MBO für Trennwände gem. § 29 Abs. 3 angepasst, jedoch müssen diese zusätzlich nichtbrennbar sein.</p> <p>Die besondere Anforderung, dass die Wände feuerbeständig sein müssen, entfällt, da die MBO diese nur für Räume mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr vorsieht.</p> <p>Im Absatz 2 wird der Grund für den Einbau von sonstigen Innenwände mit der räumlichen Abgrenzung von Einstellplätzen und Abstellplätzen gem. § 2 Abs. 7 präzisiert.</p>

		<p>Mit Einbauten sind nicht Anlagen der Infrastruktur für die E-Mobilität gemeint.</p> <p>Im Absatz 3 wird die Verlegung von Leitungsanlagen, die nicht der Versorgung der Garage dienen, durch die Garage ermöglicht, sofern aus brandschutztechnischen Gründen nichts entgegensteht. Ausgenommen von dieser Öffnungsklausel werden Hoch- und Mittelspannungsleitungen sowie Gasversorgungsleitungen. Stromleitungen mit Spannungen über 1000 Volt sind aus Arbeitsschutzgründen (VDE 0132) nicht erlaubt. Ein möglicher Anwendungsfall für die Durchführung von Leitungsanlagen wäre die Erschließung mehrerer Wohngebäude auf dem gleichen Grundstück, die aus einem zentralen Technikraum eines anderen Gebäudes durch die Garage erfolgt.</p>
<p>§ 9 Gebäudeabschlusswände</p> <p>Als Gebäudeabschlusswände nach § 30 Absatz 2 Nr. 1 MBO genügen bei eingeschossigen oberirdischen Mittel- und Großgaragen feuerbeständige Abschlusswände ohne Öffnungen, wenn das Gebäude allein der Garagennutzung dient.</p>	<p>§ 10 Gebäudeabschlusswände</p> <p>Als Gebäudeabschlusswände nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 MBO genügen bei eingeschossigen oberirdischen Mittel- und Großgaragen Wände, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung mindestens hochfeuerhemmend sind, wenn das Gebäude allein der Garagennutzung dient.</p>	<p>Der alte § 9 wird der neue § 10. Im § 10 werden die Anforderungen an Gebäudeabschlusswände der GK 4 an die MBO 2019 angepasst; d. h. die bisherige Anforderung „feuerbeständig“ wird in „hochfeuerhemmend mit zusätzlicher mechanischer Beanspruchung“ abgemindert.</p>

		<p>Oberirdische Garagen, ohne Anbindung an andere Geschosse bzw. Nutzungen mit mehr als 400 m² stellen ein Gebäude der GK 3 dar, so dass gemäß § 30 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 MBO Wände anstelle von Brandwänden in hochfeuerhemmender Bauweise ausreichend sind. Weiterführende Anforderungen aus § 30 MBO können sich nur bei Garagen in Gebäuden mit weiterführenden Nutzungen ergeben.</p>
<p>§ 10 Wände und Decken von Kleingaragen</p> <p>(1) Für Kleingaragen sind tragende Wände und Decken ohne Feuerwiderstand zulässig; Für Kleingaragen in sonst anders genutzten Gebäuden gelten die Anforderungen des § 27 MBO für diese Gebäude.</p> <p>(2) Wände und Decken zwischen geschlossenen Kleingaragen und anderen Räumen müssen feuerhemmend sein und feuerhemmende Abschlüsse haben, soweit sich aus § 29 Absatz 3 MBO keine weitergehenden Anforderungen ergeben. § 29 Absatz 6 MBO bleibt unberührt. Abstellräume mit bis zu 20 m² Fläche bleiben unberücksichtigt.</p> <p>(3) Als Gebäudeabschlusswand nach § 30 Absatz 2 Nr. 1 MBO genügen Wände, die feuerhemmend sind oder aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Für offene Kleingaragen ist eine Gebäudeabschlusswand nach § 30 Absatz 2 Nr. 1 MBO nicht erforderlich.</p>	<p>§ 11 Wände und Decken von Kleingaragen</p> <p>(1) Für Kleingaragen sind tragende Wände und Decken ohne Feuerwiderstandsfähigkeit zulässig. Für Kleingaragen in sonst anders genutzten Gebäuden gelten die Anforderungen des § 27 und § 31 MBO für diese Gebäude.</p> <p>(2) Trennwände und Decken zwischen Kleingaragen und anderen Räumen oder Gebäuden müssen als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sein, soweit sich aus § 29 Abs. 3 MBO sowie § 31 Abs. 1 und 2 keine weitergehenden Anforderungen ergeben. Satz 1 gilt nicht für Trennwände zwischen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. offenen Kleingaragen und anders genutzten Räumen oder Gebäuden, 2. an offene Kleingaragen angebaute Abstellräume mit nicht mehr als 20 m² Grundfläche und anders genutzten Räumen oder Gebäuden. <p>(3) Anstelle von Gebäudeabschlusswänden nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 MBO genügen Wände ohne Öffnungen, die feuerhemmend sind oder aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Für offene Kleingaragen ist eine Gebäudeabschlusswand nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 MBO nicht erforderlich; dies gilt für angebaute Abstellräume mit nicht mehr als 20 m² Grundfläche entsprechend.</p>	<p>Der alte § 10 wird der neue § 11. Im § 11 Abs. 1 wird der Bezug zum § 31 der MBO für die Decken eingefügt.</p> <p>Im Absatz 2 werden redaktionelle Ergänzungen eingefügt und der Bezug zum § 31 MBO für Decken ergänzt. Für offene Kleingaragen werden die Anforderungen aus Satz 1 aufgehoben.</p> <p>Im Absatz 3 wird klarstellend die Anforderung "ohne Öffnungen" für Wände anstelle von Gebäudeabschlusswänden ergänzt.</p>

<p>(4) § 8 Absatz 1 gilt nicht für Trennwände</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zwischen Kleingaragen und Räumen oder Gebäuden, die nur Abstellzwecken dienen und nicht mehr als 20 m² Grundfläche haben, 2. zwischen offenen Kleingaragen und anders genutzten Räumen oder Gebäuden. 	<p>(4) Geschlossenen Kleingaragen dürfen mit anderen Kleingaragen sowie nicht zur Garage gehörenden Räumen und mit anderen Gebäuden unmittelbar nur durch Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden Türen verbunden sein.</p>	<p>Absatz 4 regelt die Anforderungen an Türen in Öffnungen zwischen geschlossenen Kleingaragen und anderen Kleingaragen sowie nicht zur Garage gehörenden Räumen und mit anderen Gebäuden, die mindestens feuerhemmend, dicht- und selbstschließend, analog zu den Regelungen des § 29 Abs. 5 MBO, sein müssen.</p>
<p>§ 11 Rauchabschnitte, Brandabschnitte</p> <p>(1) Geschlossene Garagen, ausgenommen automatische Garagen, müssen durch mindestens feuerhemmende, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehende Wände in Rauchabschnitte unterteilt sein. Die Nutzfläche eines Rauchabschnitts darf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in oberirdischen geschlossenen Garagen höchstens 5000 m², 2. in sonstigen geschlossenen Garagen höchstens 2500 m² betragen; sie darf höchstens doppelt so groß sein, wenn die Garagen Sprinkleranlagen haben. Ein Rauchabschnitt darf sich auch über mehrere Geschosse erstrecken. <p>(2) Öffnungen in den Wänden nach Absatz 1 müssen mit Rauchschutzabschlüssen versehen sein. Abweichend davon sind dicht- und selbstschließende Abschlüsse aus nichtbrennbaren Baustoffen zulässig. Die Abschlüsse müssen Feststellanlagen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.</p> <p>(3) Automatische Garagen müssen durch Brandwände nach § 30 Absatz 3 Satz 1 MBO in Brandabschnitte von höchstens 6.000 m³ Brutto-Rauminhalt unterteilt sein.</p> <p>(4) § 30 Absatz 2 Nr. 2 MBO gilt nicht für Garagen.</p>	<p>§ 12 Brandabschnitte</p> <p>(1) Geschlossene Garagen, ausgenommen automatische Garagen, müssen durch Brandwände nach § 30 Abs. 3 Satz 1 MBO in Brandabschnitte mit Nutzflächen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in oberirdischen geschlossenen Garagen bis höchstens 5.000 m², 2. in sonstigen geschlossenen Garagen bis höchstens 2.500 m² unterteilt sein. <p>Die Nutzfläche darf höchstens doppelt so groß sein, wenn die Garagen selbsttätige Feuerlöschanlagen haben. Ein Brandabschnitt darf sich auch über mehrere Geschosse erstrecken.</p> <p>(2) Automatische Garagen müssen durch Brandwände nach § 30 Abs. 3 Satz 1 MBO in Brandabschnitte von höchstens 6.000 m³ Brutto-Rauminhalt unterteilt sein.</p> <p>(3) Öffnungen in den Wänden nach Absatz 1 müssen mit feuerbeständigen, dicht- und selbstschließenden Abschlüssen versehen sein. Feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse sind zulässig, wenn die Garagen selbsttätige Feuerlöschanlagen haben. Die Abschlüsse von Öffnungen im Bereich von Fahrgassen müssen Feststellanlagen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.</p> <p>(4) § 30 Abs. 2 Nr. 2 MBO gilt nicht für Garagen.</p>	<p>Im § 12 (ehemals § 11) wird in der Überschrift das Wort Rauchabschnitte gestrichen.</p> <p>Es findet ein Systemwechsel von der Unterteilung in Rauchabschnitte auf Brandabschnitte aufgrund gesteigerter Brandlasten durch größere Fahrzeuge und deutlich höheren Anteil an Kunststoffen an den Fahrzeugen statt. Auch sind mittlerweile qualifizierte Abschlüsse für Garagen (Tore und Türen mit Verwendbarkeitsnachweisen) am Markt erhältlich. Aufgrund von Hinweisen des AGBF brennen immer häufiger mehrere Fahrzeuge nebeneinander in Garagen, so dass eine wirksame räumliche Begrenzung der Flächen den Schutzziele (Brandausbreitung vorbeugen und wirksame Löscharbeiten ermöglichen) der MBO entspricht.</p>

		<p>Der alte Absatz 3 wird der neue Absatz 2.</p> <p>Der alte Absatz 2 wird der neue Absatz 3 und wird ergänzt um Informationen zu den Abschlüssen von Öffnungen in den Wänden, die jetzt Brandabschnitte bilden. So werden feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse in Wänden nach Absatz 1 gefordert; die nur feuerhemmend, dicht- und selbstschließend sein müssen, wenn die Garage mit einer selbsttätigen Feuerlöschanlage ausgestattet ist. Es wird ein Hinweis auf die Abschlüsse von Öffnungen in Fahrgassen eingefügt.</p>
<p>§ 12 Verbindungen zu Garagen und zwischen Garagengeschossen</p> <p>(1) Flure, Treppenträume und Aufzugsvorräume, die nicht nur den Benutzern der Garagen dienen, dürfen verbunden sein</p> <p>1. mit geschlossenen Mittel- und Großgaragen nur durch Räume mit feuerbeständigen Wänden und Decken sowie feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Türen, die in Fluchrichtung aufschlagen (Sicherheitsschleusen); zwischen Sicherheitsschleusen und Fluren oder Treppenträumen genügen selbst- und dichtschießende Türen. Abweichend davon darf die Sicherheitsschleuse direkt mit einem Aufzug verbunden sein, wenn der Aufzug in einem eigenen, feuerbeständigen Schacht liegt oder direkt ins Freie führt.</p> <p>2. mit anderen Garagen unmittelbar nur durch Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden und selbstschließenden Türen.</p>	<p>§ 13 Verbindungen zu Garagen und zwischen Garagengeschossen</p> <p>(1) Flure, Treppenträume und Aufzugsvorräume, die nicht nur den Benutzern der Garagen dienen, dürfen verbunden sein</p> <p>1. mit geschlossenen Mittel- und Großgaragen nur durch Räume mit feuerbeständigen Wänden und Decken sowie feuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden Türen, die in Fluchrichtung aufschlagen (Sicherheitsschleusen); zwischen Sicherheitsschleusen und Fluren oder Treppenträumen genügen rauchdicht und selbstschließende Türen. Abweichend davon darf die Sicherheitsschleuse direkt mit einem Aufzug verbunden sein, wenn der Aufzug in einem eigenen, feuerbeständigen Schacht liegt oder direkt ins Freie führt. Der Abstand von der Tür zur Garage bis zur Tür zum notwendigen Treppenraum muss mindestens 3 m betragen.</p> <p>2. mit anderen Garagen unmittelbar nur durch Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden und selbstschließenden Türen.</p>	<p>Der alte § 12 wird der neue § 13.</p> <p>Im Absatz 1 werden die Anforderungen an die Türen der Sicherheitsschleuse präzisiert. So muss die Tür von der Garage in die Sicherheitsschleuse feuerhemmend, dicht- und selbstschließend sein, die Tür aus der Sicherheitsschleuse ins Treppenhaus oder zum Flur nur rauchdicht und selbstschließend. Neu eingefügt wird ein Abstand in der Sicherheitsschleuse von 3 m zwischen der Tür von der Garage zur Tür ins Treppenhaus, damit die</p>

<p>(2) Mittel- und Großgaragen dürfen mit sonstigen nicht zur Garage gehörenden Räumen sowie mit anderen Gebäuden unmittelbar nur durch Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Türen verbunden sein. Automatische Garagen dürfen mit nicht zur Garage gehörenden Räumen sowie mit anderen Gebäuden nicht verbunden sein.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Verbindungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu offenen Kleingaragen, 2. zwischen Kleingaragen und Räumen oder Gebäuden, die nur Abstellzwecken dienen, und nicht mehr als 20 m² Grundfläche haben. <p>(4) Türen zu Treppenträumen, die Garagengeschosse miteinander verbinden, müssen mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.</p>	<p>(2) Mittel- und Großgaragen dürfen mit sonstigen nicht zur Garage gehörenden Räumen sowie mit anderen Gebäuden unmittelbar nur durch Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Türen verbunden sein. Automatische Garagen dürfen mit nicht zur Garage gehörenden Räumen sowie mit anderen Gebäuden nicht verbunden sein.</p> <p>(3) Türen zu Treppenträumen, die Garagengeschosse miteinander verbinden, müssen mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.</p>	<p>Personenrettung mit einer Trage durch die Sicherheitsschleuse möglich ist, ohne dass beide Türen gleichzeitig geöffnet sein müssen.</p> <p>Der bisherige Absatz 3 wird in § 10 Kleingaragen verschoben.</p>
<p>§ 13 Rettungswege</p> <p>(1) Jede Mittel- und Großgarage muss in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege nach § 33 Absatz 1 MBO haben.</p> <p>In oberirdischen Mittel- und Großgaragen genügt ein Rettungsweg, wenn ein Ausgang ins Freie in höchstens 10 m Entfernung erreichbar ist.</p> <p>Der zweite Rettungsweg darf auch über eine Rampe führen. Bei oberirdischen Mittel- und Großgaragen, deren Einstellplätze im Mittel nicht mehr als 3 m über der Geländeoberfläche liegen, sind Treppenträume für notwendige Treppen nicht erforderlich.</p> <p>(2) Von jeder Stelle einer Mittel- und Großgarage muss in demselben Geschoß mindestens ein Treppenraum einer notwendigen Treppe oder, wenn ein Treppenraum nicht erforderlich ist, mindestens eine notwendige Treppe oder ein Ausgang ins Freie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei offenen Mittel- und Großgaragen in einer Entfernung von höchstens 50 m, 	<p>§ 14 Rettungswege</p> <p>(1) Jede Mittel- und Großgarage muss in jedem Geschoss und Brandabschnitt mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege haben, die unmittelbar oder über notwendige Treppenträume ins Freie führen. Es ist zulässig, einen der nach Satz 1 erforderlichen Rettungswege über den benachbarten Brandabschnitt derselben Garage zu führen.</p> <p>In oberirdischen Mittel- und Großgaragen genügt ein Rettungsweg, wenn ein Ausgang ins Freie in höchstens 10 m Entfernung erreichbar ist.</p> <p>Der zweite Rettungsweg darf auch über eine Rampe führen. Bei oberirdischen Mittel- und Großgaragen, deren Einstellplätze im Mittel nicht mehr als 3 m über der Geländeoberfläche liegen, sind Treppenträume für notwendige Treppen nicht erforderlich.</p> <p>(2) Von jeder Stelle einer Mittel- und Großgarage muss in demselben Geschoß mindestens ein notwendiger Treppenraum oder, wenn ein Treppenraum nicht erforderlich ist, mindestens eine notwendige Treppe oder ein Ausgang ins Freie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei offenen Mittel- und Großgaragen in einer Entfernung von höchstens 50 m, 	<p>Der alte § 13 wird der neue § 14.</p> <p>Im Absatz 1 wird die Rettungswegführung pro Brandabschnitt ergänzt. Neu ist eine Erleichterung gegenüber der alten MGarVO, die eine Führung des zweiten baulichen Rettungsweges über den benachbarten Brandabschnitt ermöglicht, wie es bereits auch in anderen Sonderbauten (wie z.B. im Industriebau, im Krankenhaus oder in Heimen) praktiziert wird.</p> <p>Im Absatz 2 wird redaktionell ein "notwendiger" Treppenraum eingefügt.</p> <p>Im Absatz 2 Nr. 2 wird die Rettungsweglänge um 5 m auf 35 m erhöht, da durch die</p>

<p>2. bei geschlossenen Mittel- und Großgaragen in einer Entfernung von höchstens 30 m erreichbar sein. Die Entfernung ist in der Luftlinie, jedoch nicht durch Bauteile zu messen.</p> <p>(3) In Mittel- und Großgaragen müssen dauerhafte und leicht erkennbare Hinweise auf die Ausgänge vorhanden sein. In Großgaragen müssen die zu den notwendigen Treppen oder zu den Ausgängen ins Freie führende Wege auf dem Fußboden durch dauerhafte und leicht erkennbare Markierungen sowie an den Wänden durch beleuchtete Hinweise gekennzeichnet sein.</p> <p>(4) Für Dacheinstellplätze gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.</p> <p>(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für automatische Garagen.</p>	<p>2. bei geschlossenen Mittel- und Großgaragen in einer Entfernung von höchstens 35 m erreichbar sein. Die Entfernung ist in der Laufflinie, jedoch nicht über Einstellplätze zu messen.</p> <p>(3) In Mittel- und Großgaragen müssen dauerhafte und leicht erkennbare Hinweise auf die Ausgänge vorhanden sein. In Großgaragen müssen die zu den notwendigen Treppen oder zu den Ausgängen ins Freie führende Wege auf dem Fußboden durch dauerhafte und leicht erkennbare Markierungen sowie an den Wänden durch beleuchtete Hinweise gekennzeichnet sein.</p> <p>(4) Für Dacheinstellplätze gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.</p> <p>(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für automatische Garagen.</p>	<p>Umstellung auf Brandabschnitte die Länge an die Regelung der MBO angepasst werden kann. In den 35 m ist auch die Länge der Sicherheitsschleuse zu berücksichtigen. Die Rettungsweglänge wird entlang der Laufflinie gemessen und darf nicht über Einstellplätze führen.</p>
<p>§ 14 Beleuchtung</p> <p>(1) In Mittel- und Großgaragen muss eine allgemeine elektrische Beleuchtung vorhanden sein. Sie muss so beschaffen und mindestens in zwei Stufen derartig schaltbar sein, dass an allen Stellen der Nutzflächen und Rettungswege in der ersten Stufe eine Beleuchtungsstärke von mindestens 1 Lux und in der zweiten Stufe von mindestens 20 Lux erreicht wird.</p> <p>(2) In geschlossenen Großgaragen, ausgenommen eingeschossige Großgaragen mit festem Benutzerkreis, muss zur Beleuchtung der Rettungswege eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein.</p>	<p>§ 15 Beleuchtung, Sicherheitsbeleuchtung, Gebäudefunkanlagen</p> <p>(1) In Mittel- und Großgaragen muss eine allgemeine elektrische Beleuchtung vorhanden sein. Sie muss so schaltbar sein, dass während der Betriebszeit die Beleuchtungsstärke mindestens 20 Lux, im Übrigen ständig mindestens 1 Lux beträgt. In Mittel- und Großgaragen mit festem Benutzerkreis genügt abweichend von Satz 1 eine Beleuchtung mit einer Beleuchtungsstärke von mindestens 20 Lux, die über Bewegungs- oder Präsenzmelder gesteuert wird; die Grundbeleuchtung von 1 Lux kann entfallen.</p> <p>(2) In geschlossenen Großgaragen muss zur Beleuchtung der Rettungswege eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein. In geschlossenen Mittelgaragen müssen die Ausgänge ins Freie oder zu den notwendigen Treppenräumen mit beleuchteten Kennzeichen markiert sein, die auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung mindestens 30 Minuten lang beleuchtet bleiben.</p> <p>(3) Wird die Funkkommunikation der Einsatzkräfte der Feuerwehr innerhalb der Großgarage, die 1. entweder mehr als 4 m unter oder 2. mehr als 22 m über</p>	<p>Der alte § 14 wird der neue § 15. Aufgrund der Regelung im § 15 werden die Sicherheitsbeleuchtung und die Gebäudefunkanlagen in die Überschrift aufgenommen.</p> <p>Zu Absatz 1 Satz 2: Die Beleuchtungsstärke von 1 Lux außerhalb der Betriebszeiten ist in öffentlichen Garagen notwendig, um parkenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Mieterinnen und Mietern fester Stellplätze (fester Benutzerkreis) auch dann eine ausreichende Beleuchtung zu gewährleisten. Eine allgemeine elektrische Beleuchtung in Mittel und Großgaragen kann außerhalb der Betriebszeiten auch komplett ausgeschaltet werden.</p>

<p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für automatische Garagen.</p>	<p>der Geländeoberfläche liegt, durch die bauliche Anlage gestört, so ist die Großgarage mit technischen Anlagen zur Unterstützung des Funkverkehrs auszustatten.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für automatische Garagen.</p>	<p>Der feste Benutzerkreis der Einstellplätze ist entsprechend einzuweisen.</p> <p>Zu Absatz 2: Eine Sicherheitsbeleuchtung ist unabhängig vom Benutzerkreis auch in erdgeschossigen geschlossenen Großgaragen erforderlich. In geschlossenen Mittelgaragen sind die Ausgänge bei Ausfall der allg. Stromversorgung mit durch Akkus gepufferten Leuchten für mindestens 30 min. zu kennzeichnen. Es handelt sich dabei um keine Sicherheitsbeleuchtungsanlage, die der allgemeinen bauaufsichtlich geforderten Prüfpflicht unterliegt. Durch die begrenzte Fläche von max. 1000 m² in einer Mittelgarage, wird diese Anforderung als ausreichend erachtet.</p> <p>Absatz 3 präzisiert die Anforderung an Großgaragen, deren Geschosse im Mittel 4 m unter oder 22 m über der Geländeoberfläche liegen und bei denen die Funkkommunikation im Gebäude gestört ist. Da dies erst nach Fertigstellung des Rohbaus geprüft werden kann, ist in der Baugenehmigung ein Auflagenvorbehalt zu formulieren, der in Abhängigkeit eines negativen Messergebnisses der</p>
---	---	--

ENTWURF

		Funkausleuchtung, die techn. Ausstattung zur Unterstützung des Funkverkehrs fordert
<p>§ 15 Lüftung</p> <p>(1) Geschlossene Mittel- und Großgaragen müssen maschinelle Abluftanlagen und so große und so verteilte Zuluftöffnungen haben, dass alle Teile der Garage ausreichend gelüftet werden. Bei nicht ausreichenden Zuluftöffnungen muss eine maschinelle Zuluftanlage vorhanden sein.</p> <p>(2) Für geschlossene Mittel- und Großgaragen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr, wie Wohnhausgaragen, genügt eine natürliche Lüftung durch Lüftungsöffnungen oder über Lüftungsschächte. Die Lüftungsöffnungen müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen freien Gesamtquerschnitt von mindestens 1500 cm² je Garageneinstellplatz haben, 2. in den Außenwänden oberhalb der Geländeoberfläche in einer Entfernung von höchstens 35 m einander gegenüberliegen, 3. unverschießbar sein und 4. so über die Garage verteilt sein, dass eine ständige Querlüftung gesichert ist. <p>Die Lüftungsschächte müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. untereinander in einem Abstand von höchstens 20 m angeordnet sein und 2. bei einer Höhe bis zu 2 m einen freien Gesamtquerschnitt von mindestens 1500 cm² je Garageneinstellplatz und bei einer Höhe von mehr als 2 m einen freien Gesamtquerschnitt von mindestens 3000 cm² je Garageneinstellplatz haben. <p>(3) Für geschlossene Mittel- und Großgaragen genügt abweichend von den Absätzen 1 und 2 eine natürliche Lüftung, wenn im Einzelfall nach dem Gutachten eines nach Bauordnungsrecht anerkannten Sachverständigen zu erwarten ist, dass der Mittelwert des Volumengehalts an Kohlenmonoxyd in der Luft, gemessen über jeweils eine halbe und in einer Höhe von 1,50 m über dem Fußboden (CO Halbstundenmittelwert), auch während der regelmäßigen Verkehrsspitzen im Mittel nicht mehr als 100 ppm (= 100 cm³/m³) betragen wird und wenn dies auf der Grundlage der</p>	<p>§ 16 Lüftung</p> <p>(1) Geschlossene Mittel- und Großgaragen müssen maschinelle Abluftanlagen und so große und so verteilte Zuluftöffnungen haben, dass alle Teile der Garage ausreichend gelüftet werden. Bei nicht ausreichenden Zuluftöffnungen muss eine maschinelle Zuluftanlage vorhanden sein.</p> <p>(2) Für geschlossene Mittel- und Großgaragen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr, wie Wohnhausgaragen genügt eine natürliche Lüftung durch Lüftungsöffnungen oder über Lüftungsschächte. Die Lüftungsöffnungen müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen freien Gesamtquerschnitt von mindestens 1.500 cm² je Garageneinstellplatz haben, 2. in den Außenwänden oberhalb der Geländeoberfläche in einer Entfernung von höchstens 35 m einander gegenüberliegen, 3. unverschießbar sein und 4. so über die Garage verteilt sein, dass eine ständige Querlüftung gesichert ist. <p>Die Lüftungsschächte müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. untereinander in einem Abstand von höchstens 20 m angeordnet sein und 2. bei einer Höhe bis zu 2 m einen freien Gesamtquerschnitt von mindestens 1.500 cm² je Garageneinstellplatz und bei einer Höhe von mehr als 2 m einen freien Gesamtquerschnitt von mindestens 3.000 cm² je Garageneinstellplatz haben. <p>(3) Für geschlossene Mittel- und Großgaragen genügt abweichend von den Absätzen 1 und 2 eine natürliche Lüftung, wenn im Einzelfall nach dem Gutachten eines bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen zu erwarten ist, dass der Mittelwert des Volumengehalts an Kohlenmonoxyd in der Luft, gemessen über jeweils eine halbe Stunde und in einer Höhe von 1,50 m über dem Fußboden (CO-Halbstundenmittelwert), auch während der regelmäßigen Verkehrsspitzen im Mittel nicht mehr als 100 ppm (= 100 cm³/m³)</p>	<p>Der alte § 15 wird der neue § 16.</p> <p>Redaktionelle Anpassung an die Formulierungen der MPrüfVO bzw. M-PPVO.</p>

Messungen, die nach Inbetriebnahme der Garage über einen Zeitraum von mindestens einem Monat durchzuführen sind, von einem nach Bauordnungsrecht anerkannten Sachverständigen bestätigt wird.

(4) Die maschinellen Abluftanlagen sind so zu bemessen und zu betreiben, dass der CO Halbstundenmittelwert unter Berücksichtigung der regelmäßig zu erwartenden Verkehrsspitzen nicht mehr als 100 ppm beträgt. Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Abluftanlage in Garagen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr mindestens 6 m³, bei anderen Garagen mindestens 12 m³ Abluft in der Stunde je m² Garagennutzfläche abführen kann; für Garagen mit regelmäßig besonders hohen Verkehrsspitzen kann im Einzelfall ein Nachweis der nach Satz 1 erforderlichen Leistung der Abluftanlage verlangt werden.

(5) Maschinelle Abluftanlagen müssen in jedem Lüftungssystem mindestens zwei gleich große Ventilatoren haben, die bei gleichzeitigem Betrieb zusammen den erforderlichen Gesamtvolumenstrom erbringen. Jeder Ventilator einer maschinellen Zu- oder Abluftanlage muss aus einem eigenen Stromkreis gespeist werden, an dem andere elektrische Anlagen nicht angeschlossen werden können. Soll das Lüftungssystem zeitweise nur mit einem Ventilator betrieben werden, müssen die Ventilatoren so geschaltet sein, dass sich bei Ausfall eines Ventilators der andere selbsttätig einschaltet.

(6) Geschlossene Großgaragen mit nicht nur geringem Zu- und Abgangsverkehr müssen CO-Anlagen zur Messung und Warnung (CO-Warnanlagen) haben. Die CO-Warnanlagen müssen so beschaffen sein, dass die Benutzer der Garagen bei einem CO-Gehalt der Luft von mehr als 250 ppm über Lautsprecher und durch Blinkzeichen dazu aufgefordert werden, die Garage zügig zu verlassen oder im Stand die Motoren abzustellen. Während dieses Zeitraumes müssen die Garagenausfahrten ständig offen gehalten werden. Die CO-Warnanlagen müssen an eine Ersatzstromquelle angeschlossen sein.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für automatische Garagen.

betragen wird und wenn dies auf der Grundlage der Messungen, die nach Inbetriebnahme der Garage über einen Zeitraum von mindestens einem Monat durchzuführen sind, von einem nach Bauordnungsrecht anerkannten Sachverständigen bestätigt wird.

(4) Die maschinellen Abluftanlagen sind so zu bemessen und zu betreiben, dass der CO-Halbstundenmittelwert unter Berücksichtigung der regelmäßig zu erwartenden Verkehrsspitzen nicht mehr als 100 ppm beträgt. Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Abluftanlage in Garagen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr mindestens 6 m³, bei anderen Garagen mindestens 12 m³ Abluft in der Stunde je m² Garagennutzfläche abführen kann. Für Garagen mit regelmäßig besonders hohen Verkehrsspitzen kann im Einzelfall ein Nachweis der nach Satz 1 erforderlichen Leistung der Abluftanlage verlangt werden.

(5) Maschinelle Abluftanlagen müssen in jedem Lüftungssystem mindestens zwei gleich große Ventilatoren haben, die bei gleichzeitigem Betrieb zusammen den erforderlichen Gesamtvolumenstrom erbringen. Jeder Ventilator einer maschinellen Zu- oder Abluftanlage muss aus einem eigenen Stromkreis gespeist werden, an dem andere elektrische Anlagen nicht angeschlossen werden können. Soll das Lüftungssystem zeitweise nur mit einem Ventilator betrieben werden, müssen die Ventilatoren so geschaltet sein, dass sich bei Ausfall eines Ventilators der andere selbsttätig einschaltet.

(6) Geschlossene Großgaragen mit nicht nur geringem Zu- und Abgangsverkehr müssen CO-Anlagen zur Messung und Warnung (CO-Warnanlagen) haben. Die CO-Warnanlagen müssen so beschaffen sein, dass die Benutzer der Garagen bei einem CO-Gehalt der Luft von mehr als 250 ppm über Lautsprecher und durch Blinkzeichen dazu aufgefordert werden, die Garage zügig zu verlassen oder im Stand die Motoren abzustellen. Während dieses Zeitraumes müssen die Garagenausfahrten ständig offen gehalten werden. Die CO-Warnanlagen müssen an eine Ersatzstromquelle angeschlossen sein.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für automatische Garagen.

Absatz 4 und 5
Die nach § 16 Abs. 4 und 5 geforderten maschinellen Abluftanlagen können auch für die Funktion des maschinellen Rauch- und Wärmeabzugs genutzt werden, wenn sie entsprechend bemessen und beschaffen sind.

<p>§ 16 Feuerlöschanlagen</p> <p>(1) Nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen wie halbstationäre Sprühwasser-Löschanlagen oder Leichtschaum-Löschanlagen müssen vorhanden sein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in geschlossenen Garagen mit mehr als 20 Einstellplätzen auf kraftbetriebenen Hebebühnen, wenn jeweils mehr als zwei Kraftfahrzeuge übereinander angeordnet werden können, 2. in automatischen Garagen mit nicht mehr als 20 Einstellplätzen. <p>Die Art der Feuerlöschanlage ist im Einzelfall im Benehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle *) festzulegen. *) nach Landesrecht</p> <p>(2) Sprinkleranlagen müssen vorhanden sein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Geschossen von Großgaragen, wenn der Fußboden der Geschosse mehr als 4 m unter der Geländeoberfläche liegt und das Gebäude nicht allein der Garagennutzung dient; dies gilt nicht, wenn die Großgarage zu Geschossen mit anderer Nutzung in keiner Verbindung steht, 2. in automatischen Garagen mit mehr als 20 Garageneinstellplätzen 	<p>§ 17 Feuerlöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzug</p> <p>(1) In Mittel- und Großgaragen sind in Geschossen, deren Fußboden im Mittel</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entweder mehr als 4 m unter oder 2. mehr als 15 m über <p>der Geländeoberfläche liegen, in unmittelbarer Nähe für jeden notwendigen Treppenraum in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle trockene Löschwasserleitungen vorzusehen. Die Einspeisestellen sind im Benehmen mit der Brandschutzdienststelle festzulegen. An Einspeisestellen müssen Bewegungsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr vorgesehen werden, die nicht mehr als 15 m von der Einspeisestelle entfernt sein dürfen.</p> <p>(2) Nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen wie halbstationäre Sprühwasser-Löschanlagen oder Leichtschaum-Löschanlagen müssen vorhanden sein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in geschlossenen Garagen mit mehr als 20 Einstellplätzen auf kraftbetriebenen Hebebühnen, wenn jeweils mehr als zwei Kraftfahrzeuge übereinander angeordnet werden können, 2. in automatischen Garagen mit nicht mehr als 20 Einstellplätzen. <p>Die Art der Feuerlöschanlage ist im Einzelfall im Benehmen mit der Brandschutzdienststelle* festzulegen. *) nach Landesrecht</p> <p>(3) Selbsttätige Feuerlöschanlagen müssen vorhanden sein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Geschossen von Großgaragen, wenn der Fußboden der Geschosse im Mittel mehr als 4 m unter der Geländeoberfläche liegt und das Gebäude nicht allein der Garagennutzung dient; dies gilt nicht, wenn die Großgarage zu Geschossen mit anderer Nutzung in keiner Verbindung steht, 2. in automatischen Garagen mit mehr als 20 Garageneinstellplätzen. <p>(4) Geschlossene Großgaragen müssen für den erforderlichen Rauch- und Wärmeabzug eines jeden Brandabschnittes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Öffnungen ins Freie haben, die insgesamt mindestens 1000 cm² je Einstellplatz groß, von keinem Einstellplatz mehr als 20 m 	<p>Der alte § 16 wird der neue § 17. In die Überschrift des § 17 werden "Rauch- und Wärmeabzug" aufgenommen.</p> <p>Im Absatz 1 werden trockene Steigleitungen aus löschangriffstaktischen Gründen von der Feuerwehr gefordert, die bei der Brandbekämpfung in unterirdischen und sehr hohen Garagen das Löschwasser schnell und an den notwendigen Treppenträumen zur Verfügung stellen. Trocken Steigleitungen sind wesentlich einfacher und günstiger zu warten.</p> <p>Redaktionelle Anpassung.</p> <p>Redaktionelle Anpassung.</p> <p>Absatz 4: Die Aufnahme der Forderung nach einem Rauch- und Wärmeabzug in jedem</p>
---	---	---

	<p>entfernt und im Decken- oder oberen Drittel des Wandbereichs angeordnet sind oder</p> <p>2. maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsanlagen haben, die sich bei Raucheinwirkung selbsttätig einschalten, mindestens für eine Stunde einer Temperatur von 300 °C standhalten, deren elektrische Leitungsanlagen bei äußerer Brandeinwirkung für mindestens die gleiche Zeit funktionsfähig bleiben und die in der Stunde einen mindestens zehnfachen Luftwechsel gewährleisten. Eine ausreichende Versorgung mit Zuluft muss vorhanden sein.</p> <p>(5) Absatz 4 gilt nicht für Garagen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lüftungsöffnungen oder Lüftungsschächte nach § 16 Abs. 2 haben, 2. selbsttätige Löschanlagen und eine maschinelle Abluftanlage nach § 16 Abs. 4 haben, die mindestens 12 m³ Abluft in der Stunde je m² Garagennutzfläche abführen kann. 	<p>Brandabschnitt über Öffnungen oder maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsanlagen ergibt sich aus Forderungen der Feuerwehren, die bei der Brandbekämpfung in geschlossenen Großgaragen diese Unterstützung unbedingt benötigen. Anforderungen an den Rauch- und Wärmeabzug sind auch Gegenstand vieler Sonderbauvorschriften.</p> <p>Absatz 4 Nr. 2: In Bezug auf die Sicherstellung des maschinellen Wärme- und Rauchabzugs über ggf. erforderliche maschinelle Abluftanlagen wird auf die klarstellende Erläuterung zu § 16 Abs. 4 und 5 verwiesen.</p>
<p>§ 17 Brandmeldeanlagen</p> <p>Geschlossene Mittel- und Großgaragen müssen Brandmeldeanlagen haben, wenn sie in Verbindung stehen mit baulichen Anlagen oder Räumen, für die Brandmeldeanlagen erforderlich sind.</p>	<p>§ 18 Brandmeldeanlagen</p> <p>(1) Geschlossene Großgaragen mit einer Nutzfläche von mehr als 2.500 m² müssen Brandmeldeanlagen mit nichtselbsttätigen und selbsttätigen Brandmeldern haben.</p> <p>(2) Geschlossene Mittel- und Großgaragen müssen Brandmeldeanlagen haben, wenn sie mit baulichen Anlagen oder Räumen in Verbindung stehen, für die Brandmeldeanlagen erforderlich sind.</p> <p>(3) Der Überwachungsumfang der Brandmeldeanlage in der Garage richtet sich nach den Anforderungen an die baulichen Anlagen und Räume, mit denen die Garage nach Absatz 2 in Verbindung steht. Sofern in Großgaragen selbsttätige Feuerlöschanlagen nach § 17 Abs. 3 vorhanden sind, erfolgt die Auslösung der Brandmeldeanlage über die selbsttätige Feuerlöschanlage. In diesem Fall sind keine zusätzlichen selbsttätigen Brandmelder erforderlich.</p>	<p>Der alte § 17 wird der neue § 18.</p> <p>Die Anforderung in Absatz 1, ab einer Nutzfläche von mehr als 2.500 m² eine Brandmeldeanlage zu fordern, wird entsprechend der Brandabschnittsgröße in nicht oberirdischen geschlossenen Großgaragen formuliert. Bisher gab es keine Regelung dazu, die eine Notwendigkeit von der Größe abhängig macht.</p> <p>Absatz 3 stellt klar, dass, wenn eine selbsttätige Feuerlöschanlage vorhanden ist, keine zusätzlichen</p>

		Brandmeldedetektoren nötig sind.
<p>Teil III Betriebsvorschriften § 18 Betriebsvorschriften für Garagen</p> <p>(1) In Mittel- und Großgaragen muss die allgemeine elektrische Beleuchtung nach § 14 Absatz 1 während der Benutzungszeit ständig mit einer Beleuchtungsstärke von mindestens 1 Lux eingeschaltet sein, soweit nicht Tageslicht mit einer entsprechenden Beleuchtungsstärke vorhanden ist.</p> <p>(2) Maschinelle Lüftungsanlagen und CO-Warnanlagen müssen so gewartet werden, dass sie ständig betriebsbereit sind. CO-Warnanlagen müssen ständig eingeschaltet sein.</p> <p>(3) In Mittel- und Großgaragen dürfen brennbare Stoffe außerhalb von Kraftfahrzeugen nicht aufbewahrt werden. In Kleingaragen dürfen bis zu 200 l Dieselkraftstoff und bis zu 20 l Benzin in dicht verschlossenen, bruchsicheren Behältern aufbewahrt werden.</p>	<p>Teil III Betriebsvorschriften § 19 Betriebsvorschriften für Garagen</p> <p>(1) In Mittel- und Großgaragen muss die allgemeine elektrische Beleuchtung nach § 15 Abs. 1 während der Betriebszeit ständig mit einer Beleuchtungsstärke von mindestens 20 Lux eingeschaltet sein, soweit nicht Tageslicht mit einer entsprechenden Beleuchtungsstärke vorhanden ist.</p> <p>(2) Maschinelle Lüftungsanlagen und CO-Warnanlagen müssen so instandgehalten werden, dass sie ständig betriebsbereit sind. CO-Warnanlagen müssen während der Betriebszeit ständig eingeschaltet sein.</p> <p>(3) In Mittel- und Großgaragen dürfen brennbare Stoffe außerhalb von Kraftfahrzeugen nicht aufbewahrt werden. Dies gilt nicht für einen zusätzlichen Satz Reifen und für Fahrzeugzubehör für ein Kraftfahrzeug je Einstellplatz wie beispielsweise Dachbox, Fahrradträger oder Kindersitz, sofern die Nutzbarkeit des Einstellplatzes nicht beeinträchtigt wird. In Kleingaragen dürfen zusätzlich bis zu 200 l Dieselkraftstoff und bis zu 20 l Benzin in dicht verschlossenen, bruchsicheren Behältern aufbewahrt werden.</p> <p>(4) Fahrräder, Fahrradanhänger und elektrisch betriebene Fahrzeuge, die keine Kraftfahrzeuge sind, dürfen nur außerhalb der Verkehrsflächen und Rettungswege abgestellt werden, sofern mittels Vorrichtungen ein verkehrssicheres Abstellen gewährleistet wird.</p> <p>(5) In geschlossenen Mittel- und Großgaragen ist es verboten zu rauchen und offenes Feuer zu verwenden. Auf das Verbot ist durch deutlich sichtbare und dauerhafte Beschilderung mit den Worten „Feuer und Rauchen verboten!“ hinzuweisen.</p> <p>(6) Die Rettungswege und die Zu- und Abfahrten bis zur öffentlichen Verkehrsfläche sind verkehrssicher und frei zu halten.</p>	<p>Der alte § 18 wird der neue § 19.</p> <p>In Absatz 1 und 2 erfolgen redaktionelle Anpassungen.</p> <p>In Absatz 3 erfolgt die Klarstellung, dass auf einem Einstellplatz die aufgezählten, teilweise auch brennbaren Gegenstände, unter den genannten Bedingungen, gelagert werden dürfen. Diese Formulierung enthält wenig Ermessensspielraum, da die Nutzbarkeit des Einstellplatzes nicht beeinträchtigt sein darf, d. h., die Lagerung sollte nicht dazu führen, dass andere Einstellplätze eingeschränkt werden bzw. Fahrzeuge in die Verkehrsflächen oder Rettungswege ragen. Abweichend hiervon kann die Brandschutzdienststelle bei der Begehung der Garage, bei grober Überschreitung der Brandlasten, die Lagerung einschränken oder untersagen.</p> <p>Absatz 4 erlaubt das Abstellen von Fahrrädern, Fahrradanhängern und elektrisch betriebenen Fahrzeugen, die keine Kraftfahrzeuge sind, jedoch nur außerhalb von Verkehrsflächen</p>

	<p>(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für automatische Garagen.</p> <p>(8) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 7 treffen die Bauherrin / den Bauherren oder die Betreiberin / den Betreiber.</p>	<p>und Rettungswegen und wenn sichergestellt ist, dass Sie weder in diese hineinragen, umfallen können oder gar Rettungswege blockieren. Vorrichtungen können insbesondere Fahrradständer, Bügel oder Gitterkonstruktionen sein.</p> <p>Die Absätze 5 und 6 dienen der Klarstellung des Rauchverbots und Verbots von offenem Feuer, der Sicherstellung und Freihaltung der Rettungswege und der Zu- und Abfahrten bis zur öffentlichen Verkehrsfläche. Absatz 7 schließt den Anwendungsbereich der Absätze 1 bis 5 für die automatischen Garagen aus. D.h., der Absatz 6 gilt auch für die automatischen Garagen, hier jedoch nur die Anforderungen an die Zu- und Abfahrten, da es dort keine Rettungswege gibt.</p> <p>Absatz 8 regelt die Verpflichtung der Bauherrin / des Bauherren für die in den Absätzen 1 bis 7 genannten Anforderungen. Diese Verpflichtung kann per vertraglicher Regelung auch auf die Betreiberin / den Betreiber übertragen werden. Ansprechpartner für die untere Bauaufsichtsbehörde ist im Zweifel immer erst der Bauherr.-</p>
§ 19 Abstellen von Kraftfahrzeugen in anderen Räumen als Garagen	gestrichen	Der komplette § 19 „Abstellen von Kraftfahrzeugen in anderen Räumen als Garagen“ wird

ENTWURF

<p>(1) Kraftfahrzeuge dürfen in Treppenträumen, Fluren und Kellergängen nicht abgestellt werden.</p> <p>(2) Kraftfahrzeuge dürfen in sonstigen Räumen, die keine Garagen sind, nur abgestellt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Gesamtfassungsvermögen der Kraftstoffbehälter aller abgestellten Kraftfahrzeuge nicht mehr als 12 l beträgt, 2. Kraftstoff außer dem Inhalt der Kraftstoffbehälter abgestellter Kraftfahrzeuge in diesen Räumen nicht aufbewahrt wird und 3. diese Räume keine Zündquellen oder leicht entzündlichen Stoffe enthalten und von Räumen mit Feuerstätten oder leicht entzündlichen Stoffen durch Türen abgetrennt sind oder 4. die Kraftfahrzeuge Arbeitsmaschinen sind. 		<p>gestrichen und inhaltlich im Anwendungsbereich im neuen § 1 untergebracht.</p> <p>§ 19 Abs. 1 wird in die Begründung zu § 1 aufgenommen.</p>
<p>Teil IV Bauvorlagen, Prüfungen § 20 Bauvorlagen</p> <p>Die Bauvorlagen müssen zusätzliche Angaben enthalten über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zahl, Abmessung und Kennzeichnung der Einstellplätze und Fahrgassen, 2. die Brandmelde- und Feuerlöschanlagen, 3. die CO-Warnanlagen, 4. die maschinellen Lüftungsanlagen, 5. die Sicherheitsbeleuchtung. 	<p>Teil IV Bauvorlagen § 20 Bauvorlagen, Feuerwehrpläne</p> <p>(1) Die Bauvorlagen müssen zusätzlich Angaben über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zahl, Abmessung und Kennzeichnung der Einstellplätze und Fahrgassen, 2. die natürliche Lüftung bzw. maschinelle Abluftanlagen und 3. die CO-Warnanlage enthalten. <p>(2) Für geschlossene Mittel- und Großgaragen kann die Bauaufsichtsbehörde bei Bedarf Feuerwehrpläne verlangen, die mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen sind.</p>	<p>In die Überschrift des § 20 wird der Begriff „Feuerwehrpläne“ ergänzt.</p> <p>Im Absatz 1 werden zusätzlich zu den bereits in der Musterbauvorlagenverordnung genannten Unterlagen Angaben über die neu geforderten Einrichtungen und Anlagen aufgeführt.</p> <p>Absatz 2: Um den organisatorischen Brandschutz zu gewährleisten, kann die untere Bauaufsichtsbehörde Feuerwehrpläne verlangen, die mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen sind.</p>
<p>§ 21 (aufgehoben)</p>		<p>gestrichen</p>

<p>Teil V Schlussvorschriften § 22 Weitergehende Anforderungen</p> <p>Weitergehende Anforderungen als nach dieser Verordnung können zur Erfüllung des § 3 MBO gestellt werden, soweit Garagen oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge bestimmt sind, deren Länge mehr als 5 m und deren Breite mehr als 2 m beträgt.</p>	<p>Teil V Schlussvorschriften § 21 Weitergehende Anforderungen</p> <p>Weitergehende Anforderungen als nach dieser Verordnung sind zur Erfüllung der Schutzziele gemäß § 3 MBO erforderlich, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einstell- oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge bestimmt sind, deren Länge mehr als 5 m und deren Breite mehr als 2 m beträgt, 2. Garagen in Geschossen liegen, deren Fußboden mehr als 22 m über der Geländeoberfläche liegen. 	<p>Der alte § 22 wird der neue § 21.</p> <p>Im § 21 werden zwei Tatbestände formuliert, die weitergehende, als die in dieser Vorschrift gemachten Anforderungen erforderlich machen.</p> <p>Ziffer 1 nennt größere Fahrzeugabmessungen als 2 m Breite und 5 m Länge und Ziffer 2 nennt die extreme Höhenlage einer Garage bei mehr als 22 m über der Geländeoberfläche als Grund für weitergehende Anforderungen.</p>
<p>§ 23 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig nach § 84 Absatz 1 Nr. 1 MBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 15 Absatz 4 maschinelle Lüftungsanlagen so betreibt, dass der genannte Wert des CO Gehaltes der Luft überschritten wird, 2. entgegen § 18 Absatz 1 geschlossene Mittel- und Großgaragen nicht ständig beleuchtet, 	<p>§ 22 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 MBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 15 Abs. 1 geschlossene Mittel- und Großgaragen während der Betriebszeit nicht ständig beleuchtet, soweit nicht Tageslicht mit einer entsprechenden Beleuchtungsstärke vorhanden ist. 2. entgegen § 16 Abs. 4 maschinelle Abluftanlagen so betreibt, dass der genannte Wert des CO-Gehaltes der Luft überschritten wird. 3. entgegen § 19 Abs. 3 brennbare Stoffe in Garagen aufbewahrt. 4. entgegen § 19 Abs. 6 die Rettungswege und die Zu- und Abfahrten nicht verkehrssicher und frei hält. 	<p>Der alte § 23 wird der neue § 22.</p> <p>Die Ziffern 1 und 2 werden vertauscht.</p> <p>Ziffern 3 und 4 werden neu im § 22 Ordnungswidrigkeiten aufgenommen, da die Erfahrungen aus Begehungen zeigen, dass die Lagerung von Gegenständen auf Einstellplätzen und die Freihaltung von Rettungswegen und Zu- und Abfahrten häufig nicht eingehalten oder missachtet werden.</p>
<p>§ 24 Übergangsvorschriften</p>	<p>§ 23 Übergangsvorschriften</p>	<p>Der alte § 24 wird der neue § 23.</p>

<p>Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Garagen sind die Betriebsvorschriften (§ 18) sowie die Vorschriften über Prüfungen (§ 21) entsprechend anzuwenden.</p>	<p>Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Garagen sind die Betriebsvorschriften (§ 19) anzuwenden.</p>	
<p>§ 25 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am ... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Garagenverordnung vom ... außer Kraft.</p>	<p>§ 24 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am ... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Garagenverordnung vom ... außer Kraft</p>	<p>Der alte § 25 wird der neue § 24.</p>

ENTWURF